

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu den Überprüfungsverfahren nach § 44c Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

I. Rechtsgrundlagen und Verfahren

Der 1. Ausschuss hat auch in der 19. Wahlperiode Mitglieder des Deutschen Bundestages auf der Grundlage des § 44c des Abgeordnetengesetzes (AbgG) auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR überprüft (siehe Anlage 1). Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44c Absatz 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des jeweiligen Mitglieds des Deutschen Bundestages durchgeführt werden. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Stasi-Verstrickung feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44c Absatz 2 AbgG auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

Die gesetzliche Regelung wird durch die vom Plenum beschlossenen „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ (siehe Anlage 2) sowie die vom 1. Ausschuss beschlossene „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44c AbgG“ (siehe Anlage 3) ergänzt. Für die 19. Wahlperiode hat der Deutsche Bundestag die Richtlinien in seiner 1. Sitzung am 24. Oktober 2017 übernommen (Drucksache 19/1); der 1. Ausschuss hat die Absprache in seiner 3. Sitzung am 1. Februar 2018 erneut in Kraft gesetzt (vgl. Amtliche Bekanntmachung des Präsidenten vom 12. März 2018). Näheres zur Entwicklungsgeschichte der für das Überprüfungsverfahren maßgeblichen Rechts- und Verfahrensvorschriften ergibt sich u. a. aus dem Bericht des 1. Ausschusses auf Bundestagsdrucksache 14/3228.

II. Ergebnisse

In der 19. Wahlperiode haben 342 Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Überprüfung auf eine mögliche Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR beantragt. Gemäß den Richtlinien ist der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu jedem Einzelfall um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen gebeten worden. 12 Mitglieder sind mittlerweile aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden und bleiben daher im Folgenden unberücksichtigt.

Die Überprüfungsverfahren haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

In 77 Fällen wurde keine Überprüfung vorgenommen, da die Betroffenen zum maßgeblichen Zeitpunkt minderjährig waren. Nach den §§ 20, 21 jeweils Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes dürfen entsprechende Unterlagen nur insoweit verwendet werden, als es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres handelt. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit am 12. Januar 1990 abgestellt. Der Ausschuss hat beschlossen, die Namen der Betroffenen in diesem Bericht nicht aufzuführen.

In den verbliebenen 253 Fällen war eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (Nummer 6 der Absprache – Feststellungskriterien – in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 1 und 2 StUG) nicht festzustellen.

Von den überprüften Mitgliedern des Bundestages erklärten 244, dass sie in diesem Bericht mit einer namentlichen Erwähnung einverstanden sind (vgl. Anlage 4); 9 Abgeordnete wünschten dies nicht.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg
(Vorsitzender)

Anlage 1

§ 44c Abgeordnetengesetz (AbgG)**Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für
das Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Si-
cherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

Anlage 2

Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 1991 (BGBl. 1992 I S. 76), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3094), für die 19. Wahlperiode in der 1. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2017 übernommen

Gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes.

Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44c Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

3. Der Präsident des Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von

Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Anlage 3

**Absprache im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes (AbgG), für die
19. Wahlperiode, in der 3. Sitzung des Ausschusses am 1. Februar 2018 übernommen**

1. Einzelfallüberprüfung

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschussvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuss legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschusssitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschussmitglied kann teilnehmen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, dass das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Ziffer 5 der Richtlinien bewertet wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlussempfehlung entschieden werden.

3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gem. § 44c Absatz 2 AbgG kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschussmitglied eingesehen werden.

Für das Prüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezogen, die ebenfalls im Sekretariat verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattern für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariats anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal während der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

- A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Absatz 4 Nummer 1 StUG);
- B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Absatz 4 Nummer 2 StUG);
 - von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,
 - I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Absatz 8 Nummer 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,
 - II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,
 - III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
 - a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
 - b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere
 - falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,
 - korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten,
 - oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten;
 - IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;
 - C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
 - D. Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

Anlage 4**Mitglieder des Deutschen Bundestages, die ein Überprüfungsverfahren nach § 44c Absatz 1
des Abgeordnetengesetzes beantragt haben**

Die Liste führt alle Mitglieder des Deutschen Bundestages auf, die einer Veröffentlichung ihrer Namen zugestimmt haben und die zum Stichtag 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendet hatten (§§ 20, 21 Stasi-Unterlagen-Gesetz).

von Abercron, Dr. Michael	Feiler, Uwe
Aggelidis, Grigorios	Felgentreu, Dr. Fritz
Albani, Stephan	Ferlemann, Enak
Alt, Renata	Flachsbarth, Dr. Maria
Arndt-Brauer, Ingrid	Freese, Ulrich
Baehrens, Heike	Freitag, Dagmar
Bahr, Ulrike	Frieser, Michael
Barthle, Norbert	Frömming, Dr. Götz
Bartke, Dr. Matthias	Fuchtel, Hans-Joachim
Bause, Margarete	Gädechens, Ingo
Beeck, Jens	Gastel, Matthias
Bellmann, Veronika	Gauland, Dr. Alexander
Benning, Sybille	Gebhart, Dr. Thomas
Beyer, Peter	Gerdes, Michael
Bleser, Peter	Gerig, Alois
Brackmann, Norbert	Gerster, Martin
Brandner, Stephan	Gienger, Eberhard
Brehm, Sebastian	Glaser, Albrecht
Brehmer, Heike	Glöckner, Angelika
Breymaier, Leni	Gminder, Franziska
Brodesser, Dr. Carsten	Gnodtke, Eckhard
Budde, Katrin	Göring-Eckardt, Katrin
Cronenberg, Carl-Julius	Griese, Kerstin
Daldrup, Bernhard	Gröhe, Hermann
Dassler, Britta	Gröhler, Klaus-Dieter
De Ridder, Dr. Daniela	Groß, Michael
Dilcher, Esther	Grosse-Brömer, Michael
Dött, Marie-Luise	Grotelüschen, Astrid
Ebner, Harald	Grund, Manfred
Esken, Saskia	Grundl, Erhard
Fahimi, Yasmin	Hacker, Thomas

Hagedorn, Bettina	Kofler, Dr. Bärbel
Hagl-Kehl, Rita	Kotting-Uhl, Sylvia
Hajduk, Anja	Kramme, Anette
Hardt, Jürgen	Krings, Dr. Günter
Haßelmann, Britta	Krischer, Oliver
Hebner, Martin	Kruse, Rüdiger
Heider, Dr. Matthias	Künast, Renate
Heil, Mechthild	Kurth, Markus
Heinrich (Chemnitz), Frank	Lämmel, Andreas G.
Hellmich, Wolfgang	Graf Lambsdorff, Alexander
Hemmelgarn, Udo	Landgraf, Katharina
Hendricks, Dr. Barbara	Lange (Backnang), Christian
Henke, Rudolf	Lazar, Monika
Herbrand, Markus	Lehmann, Jens
Heßenkemper, Prof. Dr.-Ing. Heiko	Lezius, Antje
Hiller-Ohm, Gabriele	Link, Michael Georg
Hilse, Karsten	Lips, Patricia
Hirte, Prof. Dr. Heribert	Loos, Bernhard
Höchst, Nicole	Lühmann, Kirsten
Hoffmann, Dr. Bettina	Magnitz, Frank
Hoffmann, Dr. Christoph	Maier, Jens
Hofreiter, Dr. Anton	Maier, Prof. Dr. Lothar
Hollnagel, Dr. Bruno	de Maizièrè, Dr. Thomas
in der Beek, Olaf	Malsack-Winkemann, Dr. Birgit
Irmer, Hans-Jürgen	Manderla, Gisela
Juratovic, Josip	Mansmann, Till
Jurk, Thomas	Marks, Caren
Kappert-Gonther, Dr. Kirsten	Martens, Dr. Jürgen
Kapschack, Ralf	von der Marwitz, Hans-Georg
Katzmarek, Gabriele	Mast, Katja
Kauder, Volker	Matschie, Christoph
Kaufmann, Dr. Stefan	Mattfeldt, Andreas
Kiesewetter, Roderich	Mattheis, Hilde
Klare, Arno	Michelbach, Dr. h.c.(Univ Kyiv) Hans
Klein-Schmeink, Maria	Middelberg, Dr. Mathias
Knoerig, Axel	Miersch, Dr. Matthias
Kober, Pascal	Mindrup, Klaus

Moll, Claudia	Rüddel, Erwin
Motschmann, Elisabeth	Rützel, Bernd
Mrosek, Andreas	Rupprecht, Albert
Müller, Alexander	Sattelberger, Dr. h.c. Thomas
Müller, Axel	Sauer, Stefan
Müller, Bettina	Schäfer (Bochum), Axel
Müller (Braunschweig), Carsten	Schauws, Ulle
Müller (Chemnitz), Detlef	Scheer, Dr. Nina
Müller-Gemmeke, Beate	Schmidt, Dr. Frithjof
Neumann, Christoph	Schmidt (Aachen), Ulla
Neumann, Prof. Dr.-Ing. Martin	Schmidt, Uwe
Nicolaisen, Petra	Schneider, Jörg
Nissen, Ulli	Schnieder, Patrick
Noll, Michaela	Schulte, Ursula
von Notz, Dr. Konstantin	Schulz, Martin
Oehme, Ulrich	Schulz (Spandau), Swen
Özoğuz, Aydan	Schulz-Asche, Kordula
Oster, Josef	Schulze, Dr. Klaus-Peter
Pahlmann, Ingrid	Schwarzelühr-Sutter, Rita
Pasemann, Frank	Schweiger, Torsten
Paus, Lisa	Seitz, Thomas
Pfeiffer, Dr. Joachim	Selle, Johannes
Pols, Eckhard	Sensburg, Prof. Dr. Patrick
Poschmann, Sabine	Solms, Dr. Hermann Otto
Post (Minden), Achim	Spaniel, Dr.-Ing. Dirk
Rabanus, Martin	Spiering, Rainer
Rachel, Thomas	Stamm-Fibich, Martina
Rehberg, Eckhardt	Stark-Watzinger, Bettina
Renner, Martin E.	Steffel, Frank
Reusch, Roman	Steffen, Sonja Amalie
Rief, Josef	Steier, Andreas
Rimkus, Andreas	Stein, Mathias
Röspel, René	Stein (Rostock), Peter
Rößner, Tabea	Freiherr von Stetten, Christian
Röttgen, Dr. Norbert	Stier, Dieter
Roth (Augsburg), Claudia	von Storch, Beatrix
Roth (Heringen), Michael	Storjohann, Gero

Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Stumpp, Margit

Tack, Kerstin

Tebroke, Dr. Hermann-Josef

Theurer, Michael

Thies, Hans-Jürgen

Thomae, Stephan

Throm, Alexander

Tiemann, Dr. Dietlind

Tillmann, Antje

Todtenhausen, Manfred

Töns, Markus

Ullmann, Prof. Dr. Andrew

Ullrich, Gerald

Vöpel, Dirk

Vogel (Kleinsaara), Volkmar

Wadephul, Dr. Johann David

Weber, Gabi

Weiler, Albert H.

Weinberg (Hamburg), Marcus

Weiß (Emmendingen), Peter

Westig, Nicole

Westphal, Bernd

Widmann-Mauz, Annette

Wiehle, Wolfgang

Wiesmann, Bettina M.

Willsch, Klaus-Peter

Winkelmeier-Becker, Elisabeth

Wirth, Dr. Christian

Witt, Uwe

Wittke, Oliver

Yüksel, Gülistan

Ziegler, Dagmar

Zierke, Stefan

